

ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 21 BAU- UND ZONENREGLEMENT «Zone für Sport und Erholung S+E»

Die Nutzungsbestimmungen von Art. 21 des Bau- und Zonenreglements sollen wie folgt angepasst werden:

BISHERIGE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ART. 21 BZR	ANPASSUNGEN NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ART. 21 BZR
Art. 21 - Zone für Sport und Erholung S+E 1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. 2) Die weiteren Bestimmungen der Sport- und Freizeitanlagen sind über ein Quartierplanverfahren festzulegen.	Art. 21 - Zone für Sport und Erholung S+E 1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 BZR. 2) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszonen betrifft. 3) Die weiteren Bestimmungen der Sport- & Freizeitanlagen (Flächenbezogene Nutzung, Dimension etc.) sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.

Zermatt, angenommen von der Urversammlung am 05. Februar 2019

Die Präsidentin

Romy Biner-Häuser



Der Leiter der Verwaltung

Beat Grütter

